

Marktsatzung der Stadt Raunheim

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178), in Verbindung mit §§ 1 - 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013 S. 134) und aufgrund des § 60 b und des Titels IV der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.11.2014 (BGBl. I S. 1802), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim in ihrer Sitzung vom 26. März 2015 folgende Neufassung der Marktsatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Durchführung von Märkten

- (1) Die Stadt Raunheim führt folgende festgesetzte Veranstaltungen durch:
 - a) Wochenmärkte
 - b) Jahrmärkte und Volksfeste
 - c) Spezialmärkte.
- (2) Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz ergeben sich aus der Festsetzung für die betreffende Veranstaltung.

§ 2

Einschränkung des Gemeingebrauchs

Der Gemeingebrauch an Wegen, Straßen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und im Veranstaltungsbereich liegen, ist an Veranstaltungstagen so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb der Veranstaltungen erforderlich ist.

§ 3

Aufsicht

- (1) Die Aufsicht wird durch Bedienstete des Magistrates der Stadt Raunheim ausgeübt. Deren Anordnungen ist Folge zu leisten.
Die Bediensteten (nachstehend „Marktaufsicht“ genannt) haben jederzeit Zutritt zu den Ständen und Geschäften.
- (2) Alle Veranstaltungsteilnehmer (Beschicker und Besucher) sind mit dem Betreten des Veranstaltungsbereiches den Bestimmungen dieser Satzung sowie sämtlichen Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung unterworfen.

§ 4

Vergütung

Für die von der Stadt Raunheim erbrachten Leistungen ist eine Vergütung nach Anlage 1 dieser Satzung zu entrichten.

§ 5

Teilnahmeausschluss

- (1) Verstöße gegen diese Satzung können mit befristetem oder dauerndem Ausschluss geahndet werden.
- (2) Von der Teilnahme an einzelnen oder allen Veranstaltungen können weiterhin ausgeschlossen werden:
 - a) Personen, die in begründetem Verdacht stehen, dass sie den Veranstaltungsbereich zur Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen aufsuchen,
 - b) Personen, die wegen Zuwiderhandlungen gegen Weisungen oder Anordnungen der Marktaufsicht erfolglos verwarnt wurden,
 - c) Personen, die den Veranstaltungsablauf stören, insbesondere die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden.

§ 6

Haftungsausschluss

- (1) Das Betreten des Veranstaltungsbereiches geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Raunheim haftet für Schäden gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern (Beschicker und Besucher) nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Jede weitere Haftung der Stadt Raunheim für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
- (2) Eine Haftung wegen Ausfall, Verkürzung oder Verlegung der jeweiligen Veranstaltung ist ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt eine anteilige Rückerstattung des Standgeldes in den Fällen des Ausfalls oder der wesentlichen Verkürzung einer Veranstaltung. Soweit aber bereits Aufwendungen im Hinblick auf die Durchführung der verkürzten oder ausgefallenen Veranstaltung getätigt wurden, findet keine Rückerstattung statt.
- (3) Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt Raunheim keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Waren und Geräte.
- (4) Die Beschicker sind für die betriebssichere und vorschriftsmäßige Beschaffenheit ihres Geschäftes verantwortlich und insbesondere für solche Schäden haftbar, die durch sie selbst, durch Beauftragte, Fahrzeuge, Geschäfte, Waren, Ausstellungsgegenstände oder Tiere sowohl an Personen als auch an Einrichtungen und Sachen entstanden sind oder dadurch verursacht werden.
- (5) Für Schäden durch Einbruch, Diebstahl, Vandalismus oder ähnlicher Art an Ständen, Fahrzeugen, Wagen, Ausstellungsstücken, Einrichtungsgegenständen, Waren etc. der Beschicker trägt die Stadt Raunheim keine Haftung. Die Beschicker sind verpflichtet, die Stadt Raunheim von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Einrichtung, dem Betrieb und dem Auf- und Abbau des Geschäftes geltend gemacht werden.
- (6) Alle Beschicker haben für ihren Betrieb eine Haftpflichtversicherung (für Personen-, Sach- und Vermögensschäden) in ausreichender Höhe, die auch evtl. Schadensfälle der Veranstaltungsbesucher abdeckt, abzuschließen und auf Verlangen den Versicherungsschein sowie die zeitlich gültige Versicherungsbestätigung der Marktaufsicht vorzulegen.
- (7) Schaustellerbetriebe (personenbefördernde Betriebe, Reitbetriebe, Schaufahren mit Kraftfahrzeugen, Schießwagen etc.) müssen für ihr Geschäft eine Betriebshaftpflichtversicherung abschließen, die die gesetzlich vorgeschriebene Mindestdeckungssumme von 1 Mio. € für Personenschäden und 500.000 € für Sachschäden abdeckt.

Beschicker, die Tiere mit auf die Veranstaltung bringen, haben hierfür eine Tierhaftpflichtversicherung abzuschließen, die alle Schadenfälle, die von den Tieren ausgehen können, abdeckt.

- (8) Für Fahr- und Laufgeschäfte ist die aktuelle TÜV-Abnahmebescheinigung von den Schaustellern mitzuführen und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzulegen.
- (9) Die Veranstaltungsteilnehmer haften für sämtliche Schäden, insbesondere für solche, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflichten und aus Verstößen gegen diese Satzung ergeben.

§ 7

Zuweisung

- (1) Für die Teilnahme am Markt ist eine schriftliche Zuweisung erforderlich. Die Zuweisung ist schriftlich beim Magistrat der Stadt Raunheim zu beantragen. Die Antragstellung kann auch über eine einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1 a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. Die Bedingungen für die Zuweisung sind der Anlage 2 zu dieser Marktsatzung zu entnehmen.
- (2) Der Auf- und Abbau der Marktstände, Verkauf und Lagerung, die Warengüte sowie Verpackung der Lebensmittel werden im Rahmen von Bedingungen und Auflagen geregelt. Die Bedingungen hierfür sind der Anlage 3 zu dieser Marktsatzung zu entnehmen.

II. Schlussbestimmungen

§ 8

Straf- und Bußgeldvorschriften

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 9

Verwaltungsvollstreckung

- (1) Soweit Straf- und Bußgeldvorschriften nach Bundes- oder Landesrecht bestehen, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt.
- (2) Die Einhaltung sonstiger Gesetze und Vorschriften, insbesondere des Gewerbe-, Gaststätten-, Lebensmittel-, Gema-, Tierschutz-, Jugendschutz-, Bau-, TÜV-, Immissionsschutz-, Abfall- und Wasserrechts bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 10

Zuständigkeitsbestimmungen

Zuständig für die Durchführung dieser Satzung ist der Magistrat der Stadt Raunheim.

§ 11

Außerkräftreten, Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft. Die Marktsatzung vom 25.6.1979 tritt gleichzeitig außer Kraft.
- (2) Bewerbungen von Marktbeschickern, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eingereicht wurden, werden nach dem Recht dieser Satzung behandelt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Raunheim, den 27. März 2015

Der Magistrat der Stadt
Raunheim

Thomas Jühe
Bürgermeister

**Anlage 1 zu § 4 der Marktsatzung
(Vergütung für die von der Stadt Raunheim erbrachten Leistungen)**

1. Für die Überlassung der zugewiesenen Standplätze wird folgende Vergütung erhoben:

a) Wochenmärkte

1. Standplatz pro Markttag je qm 0,35 €

2. Bei der Einrichtung neuer Wochenmärkte werden für die ersten 6 Monate nur 50 % der unter 1. genannten Vergütung festgesetzt.

b) Jahrmärkte und Volksfeste

Standvergütung für die Dauer der Veranstaltung

Raunheimer Kerb

Fahr- und Schaugeschäft/Rundgeschäfte je qm 2,80 €

Ausspielung/Verlosung/Schießen,
Pfeil- und Ballwurf o. ähnl. je lfd. m 25,00 €

Lebensmittelverkauf (Eis, Süßwaren) je lfd. m 25,00 €

Gastronomische Betriebe je qm 25,00 €
(Imbiss, Getränke, Kaffee, Kuchen, Pizza,
Fisch, Reibekuchen, Crêpes, Käse o. ähnl.)

Verkaufsstände je lfd. m 25,00 €

Vereinsstände Pauschal 50,00 €

Tischgarnituren pro Garnitur 14,00 €

Sonstige je lfd. m 25,00 €

c) Spezialmärkte

Standplatz pro Markttag je lfd. m. 1,70 €

2. In besonderen Fällen kann zur Attraktivitätssteigerung oder bei Veranstaltungen für gemeinnützige Zwecke die Festsetzung der Vergütung reduziert oder von der Festsetzung der Vergütung ganz abgesehen werden.
3. Für die anteilige Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen (z.B. Strom, Wasser, Abfallbeseitigung) wird die Vergütung im Einzelfall festgesetzt und erhoben.
4. Schuldner ist derjenige, dem die Zuweisung für die Veranstaltung erteilt ist. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
5. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Zuweisung des Standplatzes. Die Standvergütungen sind fällig:
 - a) bei Wochenmärkten einmalig für jedes Quartal
 - b) bei Jahrmärkten und Volksfesten einmalig für die Dauer der Veranstaltung
 - c) bei Spezialmärkten für jeden Markttag.

Die Zahlung soll möglichst bargeldlos erfolgen. Als Einzahlungstag gilt der Tag der Gutschrift.

6. Die Vergütung für den Wochenmarkt ist innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist zu entrichten.
7. Die Vergütung für den Jahrmarkt oder das Volksfest ist bis spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu entrichten
8. Teilt ein Anbieter bis 4 Wochen nach Zugang des Zuweisungsvertrages der Marktaufsicht nicht mit, dass der zugewiesene Standplatz nicht in Anspruch genommen wird, besteht die Verpflichtung zur Entrichtung der Vergütung in vollem Umfang.
9. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von der Rückforderung abgesehen werden.
10. Vergütungsrückstände werden nach dem Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben.

Anlage 2 zu § 7 der Marktsatzung **(Zuweisungsbedingungen zur Teilnahme an den Märkten der Stadt Raunheim)**

1. Geltungsbereich/Veranstalter

Die Bedingungen gelten für die Zuweisung von Bewerbern für die von der Stadt Raunheim durchgeführten Veranstaltungen.

2. Bewerbungsfristen

Die Bewerbungen für Jahrmärkte und Volksfeste sind bis zum 30.11. des Vorjahres beim Magistrat der Stadt Raunheim schriftlich für die jeweilige Veranstaltung einzureichen.

In begründeten Fällen kann die Vorlage weiterer Unterlagen gefordert werden. Bei Fahr- und Laufgeschäften ist eine Ausfertigung/Fotokopie der aktuellen TÜV-Bescheinigung für dieses Geschäft zusammen mit den Bewerbungsunterlagen vorzulegen.

3. Bewerberauswahl

Die Entscheidung über die Teilnahme richtet sich nach § 70 GewO.

Ziel der Bewerberauswahl ist es, auf allen von dem Magistrat der Stadt Raunheim veranstalteten Märkten, Jahrmärkten und Volksfesten

- a) die Attraktivität der Veranstaltung durch ein konstantes Qualitätsniveau zu sichern und
- b) ein möglichst vielseitiges, ausgewogenes Veranstaltungs- und Warenangebot zu erhalten.

Die Auswahl unter den Bewerbern richtet sich deshalb nach

- a) der Art des Geschäftes, dem Waren- oder Leistungsangebot,
- b) der Attraktivität des Geschäftes oder Standes,
- c) die Gestaltung des Veranstaltungsplatzes,
- d) dem zur Verfügung stehenden Platz,

wobei das traditionelle Bild der Feste und Märkte hinsichtlich der äußeren Erscheinung der Betriebe und der gewachsenen Beziehung zwischen Beschickern und Besuchern zu erhalten ist. Die Auflistung der Auswahlkriterien beinhaltet keine Rangfolge nach Wichtigkeit der Kriterien.

Einzelne Bewerber können aus sachlich gerechtfertigten Gründen von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- a) der zur Verfügung stehende Platz oder die Versorgungs- bzw. Entsorgungseinrichtungen nicht ausreichen,
- b) es zur Vermeidung einer einförmigen Produktpalette erforderlich ist, gleichartige Angebote zu begrenzen (Ausgewogenheit des Veranstaltungsangebotes),
- c) das Leistungs- oder Warenangebot eines anderen Bewerbers die Vielfältigkeit des Angebots erhöht (je nach Veranstaltungszweck),
- d) das Geschäft eines anderen Bewerbers ein attraktiveres Gesamtbild (Gestaltung) der Veranstaltung ergibt,
- e) die Bewerbung nicht fristgerecht oder unvollständig eingeht,
- f) der Bewerber die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- g) die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung gefährdet würde,
- h) der Bewerber einen Mitarbeiter des Magistrats der Stadt Raunheim zum Zwecke der Berücksichtigung seiner Bewerbung und/oder für die Vergabe eines Standplatzes einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt.

Bei konkurrierenden Bewerbungen mit ähnlichem Angebot richtet sich die Auswahl nach

- a) der Attraktivität des Geschäftes,
- b) der Art und Qualität des Waren- oder Leistungsangebotes,
- c) dem Grundsatz „bekannt und bewährt“,
- d) der Größe des Geschäftes, der Lage und der benötigten Anschlüsse für Strom-, Wasser- und Abwasser des zu belegenden Standplatzes.
- e) der zeitlichen Reihenfolge der eingegangenen Bewerbungen.

Sollte hiernach keine hinreichende Reduzierung der Anzahl der Bewerber erreicht werden können, so wird im Losverfahren entschieden.

4. Zuweisungen

Die Gebrauchsüberlassung des Standplatzes erfolgt auf der Grundlage einer zwischen dem Magistrat der Stadt Raunheim und dem Beschicker abzuschließenden schriftlichen Zuweisung.

Die Übertragung bzw. Abtretung der Rechte aus der Zuweisung an Dritte ist ausgeschlossen.

5. Widerruf der Zuweisung

Die Zuweisung kann im Namen des Magistrats der Stadt Raunheim aus wichtigem Grund in mündlicher oder schriftlicher Form widerrufen werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Verkaufsstand oder der Standplatz nicht bis zum Marktbeginn verkaufsbereit belegt ist,
- b) der Verkaufsstand oder das Geschäft während der Öffnungszeiten wiederholt nicht benutzt oder betrieben wird,
- c) die Öffnungszeiten nicht eingehalten werden,
- d) der Betriebsinhaber, die Beauftragten oder das Personal trotz vorheriger Abmahnung (mündlich oder schriftlich) gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen Zulassungsbedingungen oder Auflagen verstoßen,
- e) das Geschäft wesentlich von den Angaben in der Bewerbung abweicht,
- f) das Waren- oder Leistungsangebot nicht der Vereinbarung entspricht,
- g) gegen eine vollziehbare Anordnung der Marktaufsicht wiederholt verstoßen wird,
- h) der Betriebsinhaber, die Beauftragten oder sein Personal einem Mitarbeiter des Magistrats der Stadt Raunheim zum Zwecke seiner Bewerbung und/oder für die Vergabe eines Standplatzes einen Vorteil für diesen oder einen Dritten angeboten, versprochen oder gewährt hat.

Sollte der Gesamtbetrag der vereinbarten Standvergütung bis zum Fälligkeitstermin noch nicht in voller Höhe entrichtet worden sein, so ist der Magistrat der Stadt Raunheim berechtigt, die Zuweisung zu widerrufen.

Bei Widerruf der Zuweisung muss der Standplatz unverzüglich geräumt werden.

6. Zuweisung und Benutzung der Standplätze

Die Standplätze werden jedes Jahr neu vergeben. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes.

Die Einteilung und Zuweisung der Standplätze erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die zugewiesenen Standplätze sind am Standort abgezeichnet oder markiert und dürfen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung nicht überbaut werden. Hydranten und Abwassergruben sind stets frei zu halten.

Es werden durch die Stadt Raunheim keine Vorkehrungen getroffen, die die Standplatzflächen verbessern oder verschönern würden.

Die Beschicker sind für die den geltenden Sicherheitsstandards entsprechende verkehrsgerechte Beschaffenheit des Standplatzes und den dazugehörigen Aufbauten verantwortlich.

Mit der Zuweisung eines Standplatzes entsteht kein Verwahrungs- oder Bewachungsvertrag. Für die Sicherung der Geschäfte und Waren etc. gegen Sachbeschädigung, Diebstahl, Feuerschäden, Witterungseinflüsse, Haftpflicht, etc. ist der Beschicker selbst verantwortlich.

Eine Standplatzverlegung ist bis zum Beginn der Veranstaltung oder auch während des Veranstaltungsbetriebes durch Weisung der Marktaufsicht zulässig, wenn die Grundfläche des zugewiesenen Standplatzes überschritten wird. Entsprechendes gilt auch in sonstigen Fällen, wenn eine Standplatzverlegung durch besondere Umstände (z.B. Sicherheitsgründe, Gestaltungsgründe) erforderlich wird und diese dem Beschicker bei Abwägung der Umstände zumutbar ist.

Der Wechsel, der Tausch, die Zusammenlegung, die Untervermietung oder die Unterverpachtung sowie die Überlassung des Standplatzes an Dritte sind nur mit Genehmigung der Marktaufsicht zulässig.

Das Anbieten und der Verkauf der zugelassenen Waren oder Leistungen sind nur vom zugewiesenen Standplatz aus erlaubt.

Anlage 3 Bedingungen und Auflagen gem. § 7 Abs. 2 der Marktsatzung

Der Magistrat der Stadt Raunheim setzt folgende Bedingungen für die ordnungsgemäße Durchführung der Marktveranstaltungen fest, die in den Zuweisungsvertrag aufgenommen werden sollen:

1. Auf- und Abbau

- 1.1 Der Aufbau der Feste und Märkte erfolgt nach einem durch den Magistrat der Stadt Raunheim aufgestellten Plan. Die Grenzen der zugeteilten Standplätze dürfen nicht überschritten werden. Die Standplätze sind ausschließlich zur Errichtung und zum Betrieb der vereinbarten Verkaufsstände oder Geschäfte vorgesehen; aus gestalterischen Gründen dürfen keine Wagen, Kraftfahrzeuge oder sonstige Gegenstände darauf abgestellt werden. Die Beschicker haben beim Aufbau der Stände darauf zu achten, dass die Zufahrten zu den Anwesen der Anwohner stets frei bleiben. Die aufgebauten Verkaufseinrichtungen dürfen die Übersicht über die Marktfläche oder dahinter liegende Verkaufsstände nicht beeinträchtigen. Das Aufstellen und der Abbau der Geschäfte und Verkaufsstände müssen unverzüglich erfolgen. Beim Auf- und Abbau der Geschäfte und Stände ist unnötiger Lärm, besonders in den Abend- und Nachtstunden, zu vermeiden.
 - 1.1.1 **gilt für Wochenmärkte:**
 - Mit der Anfahrt zum Marktplatz und dem Aufbau der Marktstände darf erst eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden.
 - Anbieter, die später als eine halbe Stunde nach Marktbeginn eintreffen, haben keinen Anspruch mehr, an diesem Tag zu dem Markt zugelassen zu werden.
 - Die Anbieter haben innerhalb einer Stunde nach Marktende den Marktplatz zu räumen.
- 1.2 Geschäfte, für die eine baupolizeiliche oder andere Genehmigung erforderlich ist (z.B. Fahrgeschäfte, Zelte etc.), müssen bis einen Tag vor Veranstaltungsbeginn (bis 10.00 Uhr) aufgebaut und zur technischen Abnahme durch die Fachingenieure bereit sein; Prüfbücher, TÜV-Bescheinigungen etc. sind bereit zu halten.
- 1.3 Zugmaschinen und Packwagen sind sofort nach dem Abladen auf den durch die Marktaufsicht zugewiesenen Parkplätzen abzustellen. Das Parken dieser Kraftfahrzeuge im Veranstaltungsgelände oder in Straßen mit Wohnbebauung ist nicht erlaubt.
- 1.4 Die Oberflächen der Standplätze dürfen durch die Beschicker nicht beeinträchtigt werden. Jegliche Geländeänderungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Marktaufsicht. Bei Bodenverankerungen (z.B. von Zelten) ist aus Sicherheitsgründen für evtl. unterirdisch verlegte Versorgungsleitungen vorher eine Genehmigung bei der Marktaufsicht einzuholen und anschließend ist die Bodenoberfläche durch den Beschicker ordnungsgemäß in den vorherigen Zustand zu versetzen.
- 1.5 Der Auf- und Abbau der Geschäfte bestimmt sich nach den für die jeweilige Veranstaltung geltenden Bedingungen. Ein vorzeitiger Abbau ist grundsätzlich nicht zulässig. In begründeten Fällen kann die Marktaufsicht Ausnahmen zulassen.

2. Geschäftsbetrieb

- 2.1 Alle Beschicker müssen sich bei den Veranstaltungen untereinander und insbesondere gegenüber den Anwohnern rücksichtsvoll verhalten. Die Geschäfte und Marktstände müssen entsprechend der Veranstaltungsart attraktiv ansprechend gestaltet sein. Das Warensortiment ist ordentlich und übersichtlich zu präsentieren.
- 2.2 Die Benutzung von Einrichtungen aller Art, Bäumen, Sträuchern etc. außerhalb des Geschäfts- oder Verkaufsstandes zu Reklamezwecken oder anderen privaten oder geschäftlichen Zwecken ist nicht gestattet.
- 2.3 Es dürfen keine explosionsgefährlichen Gegenstände gelagert werden, die nicht für den Betrieb des Geschäfts unmittelbar erforderlich sind. Die Beschicker sind bei der Verwendung von Gasflaschen zu äußerster Vorsicht verpflichtet, um Unfälle zu vermeiden. Gasflaschen sind auch gegen evtl. Handlungen Unbefugter zu sichern.

3. Ausschankbetriebe

Der Getränkeausschank richtet sich nach dem Gaststättengesetz.

4. Sicherheit und Ordnung

- 4.1 Jede Person hat sich auf den Veranstaltungen so zu verhalten, dass der Fest- und Marktablauf nicht gestört, niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 4.2 Besitzer von „Fliegende Bauten“ im Sinne des § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) müssen ein Baubuch führen. Sie dürfen vor Abnahme durch die Prüfer der Bauaufsichtsbehörde nicht in Betrieb genommen werden. Baubuch, Versicherungsnachweis und ein evtl. erforderlicher Standfestigkeitsnachweis sind den Prüfern zur Einsicht vorzulegen. Die Verwaltungsvorschriften über Ausführungsgenehmigungen für fliegende Bauten in der jeweils geltenden Form sind durch die Beschicker zu beachten.
- 4.3 Für Fahr- und Laufgeschäfte ist die aktuelle TÜV-Abnahmebescheinigung von den Schaustellern mitzuführen und auf Verlangen den Prüfern der Fachbehörden vorzulegen.
- 4.4 Es ist verboten, während der Öffnungszeiten auf dem Veranstaltungsgelände
 - a) Fahrrad zu fahren
 - b) Kraftfahrzeuge aller Art zu bewegen oder abzustellen.Die Warenanlieferung mit Kraftfahrzeugen muss bis zum Beginn der Öffnungszeiten abgeschlossen sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die Marktaufsicht Ausnahmen zulassen.
- 4.5 Hunde sind aus Sicherheitsgründen anzuleinen.

5. Wohnwagen, Wohnmobile etc.

Das Abstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Mannschaftswagen etc. im Veranstaltungsgelände oder im öffentlichen Verkehrsraum bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Marktaufsicht. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. Besitzer dieser Fahrzeuge haben sich vorher bei der Marktaufsicht anzumelden, diese weist die Standplätze zu oder kann in begründeten Fällen das Abstellen von Fahrzeugen verbieten.

6. Reinhaltung der Standflächen

Jeder Beschicker ist für die ständige Reinhaltung des ihm überlassenen Standplatzes und des Umfeldes, auch während der Veranstaltung, selbst verantwortlich; dies gilt insbesondere für die Durchgänge vor und zwischen den Standplätzen und nach Räumung des Standplatzes. Gleiches gilt auch für das Abstellen von Wohnwagen, Mannschaftswagen etc.

7. Abfallbeseitigung

- 7.1 Der Magistrat der Stadt Raunheim ist bestrebt, dass bei allen Veranstaltungen möglichst wenig Abfall entsteht. Abfälle sind möglichst zu vermeiden. Nicht vermeidbare Abfälle sind nach Möglichkeit zu verwerten. Wertstoffe und Abfälle sind durch die Beschicker selbst ordnungsgemäß zu entsorgen. Zu diesem Zweck sind bei den Veranstaltungen zentrale Abfall-Sammelstellen eingerichtet.
- 7.2 Die Beschicker von Imbiss- und Getränkeständen haben Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe an ihren Ständen bereitzuhalten und müssen diese unverzüglich ordnungsgemäß, auch während des Betriebes, leeren.
- 7.3 Altfett und Altöl aus Friteusen, Brättern u.a. darf nur in geeigneten Behältnissen gesammelt und muss einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Eine anderweitige Entsorgung, insbesondere in Kanalanlagen, ist verboten.

8. Stromversorgung

- 8.1. Die Stromversorgung bei den Veranstaltungen wird durch ein vom Magistrat der Stadt Raunheim im Namen und für Rechnung der Beschicker beauftragtes Elektro-Unternehmen gewährleistet, das die erforderlichen Stromverteilerkästen aufstellt, verkabelt und auf Kosten der Beschicker die notwendigen Stromanschlüsse für die Geschäfte entsprechend den Sicherheitsvorschriften herstellt. Der Strom darf aus Sicherheitsgründen nur aus den bereitgestellten Stromverteilerkästen und nur von elektrofachlich eingewiesenen Personen entnommen werden.